

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

DER

BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION

(BPK)

vom 27. Juni 2001

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 5 des Reglementes der Bau- und Planungskommission vom 15.10.2001, beschliesst

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In dieser Geschäftsordnung regelt die Bau- und Planungskommission, abgekürzt BPK, ihre Organisation, den Geschäftsablauf sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung.

ORGANISATION

Die BPK konstituiert sich selbst. Das Protokoll wird durch die Bausekretärin oder den Bausekretär geführt, die oder der zugleich auch Aktuarin oder Aktuar ist.

Im Namen der Kommission zeichnen normalerweise die Präsidentin resp. der Präsident zusammen mit der Bauverwalterin resp. dem Bauverwalter. In Ausnahmefällen zeichnet die Präsidentin resp. der Präsident oder die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident zusammen mit der Bauverwalterin resp. dem Bauverwalter oder der Aktuarin resp. dem Aktuar. 1)

Die Sitzungen werden aufgrund des Arbeitsanfalles anberaumt, mindestens aber ein Mal im Kalendermonat.

Zur Vorbereitung der Sitzungen und Erledigung der administrativen Arbeiten bildet die BPK einen Ausschuss. Diesem gehören an: die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Bauverwalterin oder der Bauverwalter.

AUFTRAGSERTEILUNG, ZUSAMMENARBEIT, ARBEITSERLEDIGUNG

Gemeinderat

Der Gemeinderat kann anfallende Geschäfte der BPK zur Bearbeitung weiterleiten.

Bau- und Planungskommission

Die BPK bearbeitet die ihr übertragenen Arbeiten aufgrund ihrer Fachkompetenz unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Reglemente und dazugehörigen Verordnungen sowie der Kompetenzabgrenzung zwischen den anderen Behörden und Kommissionen.

Die BPK ist nicht befugt der Verwaltung Aufträge zu erteilen.

Verwaltung

Die Verwaltung hat die BPK in jeder Beziehung zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt über die Präsidentin oder den Präsidenten, die Departementsvorsteherinnen oder die Departementsvorsteher sowie die Bauverwalterin oder den Bauverwalter.

Experten

Zur Begleitung spezieller Aufgaben kann die BPK je Departement eine Expertin oder einen Experten zum Tarif des doppelten Sitzungsgeldes engagieren.

Externe Leistungsanbieter

Externe Leistungsanbieter, wie Architekten, Ingenieure, Fachspezialisten usw. können im Einverständnis des Gemeinderates zugezogen werden.

FINANZIELLES

Die Präsidentin bzw. der Präsident der BPK ist für die Einhaltung des Kommissionsbudgets verantwortlich. Der Aktuar führt eine Rechnungskontrolle.

Für ordentliche Sitzungen werden die Mitglieder der BPK gemäss den Ansätzen für Behörden im Personalreglement entschädigt. Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Sitzungen müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Inangriffnahme der Arbeiten bewilligt werden. Die Abrechnungen werden von der Aktuarin oder dem Aktuar erstellt und von der Präsidentin oder Präsidenten kontrolliert und visiert. Die Auszahlung erfolgt über die Verwaltung.

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement der Bau- und Planungskommission am 1. Januar 2002 in Kraft.

Muttenz, 27. Juni 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 4.6.2003 mit Beschluss Nr. 265, in Kraft ab 1.6.2003.*